



BÜRGERSTIFTUNG
STRAUBING



STADT
STRAUBING

Urkunde
über die Errichtung der

Gabriele Schampel – Bäumel Stiftung

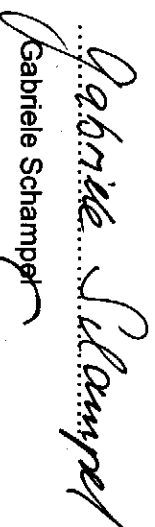
I.
Hiermit errichte ich, Gabriele Schampel, geb. 13.02.1952, wohnhaft in 94315 Straubing, Erlenstr. 55 a, als unselbständige Stiftung die „Gabriele Schampel-Bäumel Stiftung“.

II.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe.

III.
Als Stiftungsvermögen überleigne ich deshalb der Bürgerstiftung Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, ein Barvermögen in Höhe von
50.000 Euro
mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

IV.
Die Verwaltung der Gabriele Schampel-Bäumel Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Straubing, 23.03.2023


.....
Gabriele Schampel

Straubing, 23.03.2023


.....
Oberbürgermeister Pannemayr

Satzung der Gabriele Schampel - Bäumel Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Gabriele Schampel - Bäumel Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Zustriftung des bürgerlichen Rechts zur Bürgerstiftung Straubing.
2. Sie hat ihren Sitz in Straubing.

§ 2 Stiftungszweck

Die Satzung der Bürgerstiftung Straubing vom 04.07.2011 ist Bestandteil und Grundlage dieser Satzung. Auf § 2 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

Auf § 3 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einer Einlage von 50.000 Euro in bar.

Dieses Grundstockvermögen wird Teil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung Straubing. Es ist getrennt zu verwalten und für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die zur Ausschüttung bestimmten Erträge sollen für die Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe verwendet werden.
4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmung dürfen Rücklagen gebildet werden, um die Leistungskraft der Stiftung zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erhalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von der Bürgerstiftung Straubing gemäß § 6 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing verwaltet. Auf diese Bestimmung und den Beschluss des Stadtrates der Stadt Straubing vom 26.07.2021 zur Kostenfreiheit der Verwaltung der Stiftung wird Bezug genommen.

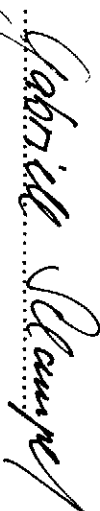
§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung, Vermögensanfall

Es gelten die §§ 7 und 8 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing. Auf diese wird Bezug genommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.03.2023 in Kraft. Sollte die Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern erforderlich sein, tritt die Stiftung mit Anerkennung in Kraft.

Straubing, 23.03.2023


.....
Gabriele Schampel